

Karl Pümpin  
Schweienring 14  
4460 Gelterkinden

20. Januar 2001

Polizei Basel-Landschaft  
Hauptabteilung Verkehrssicherheit  
Brühlstrasse 43  
4415 LAUSEN

Vortrittsrecht Bohnygasse - Schulgasse:  
Ihr Schreiben vom 4. Januar 2001

Sehr geehrter Herr Müller

Im Jahre 1963 habe ich meine Fahrprüfung gemacht. Dies war die Zeit, als das alte Motorfahrzeuggesetz ausser Kraft gesetzt wurde und das heute noch gültige Strassenverkehrsgesetz neu in Kraft trat. Dazumal bekam ich mit dem Lernfahrausweis noch kein Handbüchlein mit Illustrationen der Verkehrsregeln, wie dies heute der Fall ist. Ich bekam anno dazumal ein frisch gedrucktes Büchlein mit dem neuen Gesetz, Paragraph um Paragraph. -Und ich habe gelernt, Paragraph um Paragraph, wie ein Jurastudent, denn es blieb mir ja nichts anderes übrig. Und ich erfuhr, dass die dreieckigen, auf dem Kopfe stehenden „Kein Vortritt –Tafeln“ zudem bedeuten: **Nun kommst Du auf eine Hauptstrasse.**

Umso erstaunter war ich, als vor ungefähr zehn Jahren an Einmündungen Nebenstrassen zu Nebenstrassen plötzlich diese Tafeln ebenfalls erschienen:  
Z.B. Rünenbergerstrasse – Tecknauerstrasse, Lachmattweg – Tecknauerstrasse, Rütschacherweg – Tecknauerstrasse, Bodenacherweg – Tecknauerstrasse, Allmendstrasse – Poststrasse und vielleicht noch andere.

Ich dachte, „das Gesetz wird wohl geändert worden sein“.

-So machte ich, vor fünf Jahren, anfangs 1996 den Vorschlag, diese Regelung auch an der Einmündung Bohnygasse – Schulgasse zu realisieren und war erstaunt von der Antwort von Herrn Roth, Hauptinspektor II der Hauptabteilung Verkehrssicherheit: „**Aus rechtlichen Gründen müsste die Schulgasse im erwähnten Bereich als Hauptstrasse signalisiert werden**“. (27. Juni 1996)

Ebenso erstaunt mich nun Ihre Antwort: „Eine aufwändige Signalisation, **wie sie früher nötig gewesen** wäre ist auf Grund der baulichen Umgestaltung nicht mehr erforderlich. (4. Januar 2001)

Was ist nun richtig?

Sollte die Schulgasse als Hauptstrasse gekennzeichnet werden (27.Juni 96) oder setzt eine bauliche Umgestaltung **wirklich ein Gesetz ausser Kraft?** (4. Januar 01)

Nun wollte ich es wissen. Ich ging auf den Polizeiposten Gelterkinden und liess mir das Strassenverkehrsgesetz aushändigen. Und wirklich, ich las darin nichts mehr

davon, dass die auf dem Kopfe stehende Tafel zwingend auf eine Hauptstrasse hinweist, sie kann jetzt auch bei Einmündungen Nebenstrassen - Nebenstrassen verwendet werden. Diese Mutation wurde vom Bund bei einer Revision verfügt.

-Also alles in bester Ordnung.-

Nur hat das Ganze einen Schönheitsfehler, das revidierte Gesetz stammt aus dem Jahre **1989!**

Mit anderen Worten, **schon 1996 hätte aus rechtlichen Gründen die Schulgasse im erwähnten Bereich NICHT als Hauptstrasse signalisiert werden müssen!!!**

### Ich überlege.

- Herr Roth Hauptinspektor II der Hauptabteilung Verkehrssicherheit:  
Ein Chefbeamter am falschen Platz, denn er kennt nicht die elementarsten Regeln aus dem Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz.  
Oder wurde ich bewusst belogen?!!!
- Herr Müller Hauptinspektor I der Hauptabteilung Verkehrssicherheit schreibt:  
**Früher nötig gewesen wäre** (wohlverstanden Frühling 96!) und **auf Grund der baulichen Umgestaltung nicht mehr erforderlich**. Herr Müller: **Aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes (Rev. 1989) nicht mehr nötig!** Nun wissen Sie es!

Auch die anderen Argumente aus dem Brief von 1996 sind an den Haaren herbeigezogen, denn

- schon immer hatte die Schulgasse zwei rechtwinklige Kurven, konnte und kann **nicht** zur Rennstrecke verkommen.
- Schon 1996 wäre das Postauto **nicht mehr als heute** durch den Vortrittsentzug behindert worden.

Nun gut, freuen wir uns dass die Strassensignalisation nun endlich so ist wie sie schon lange hätte sein sollen.

Leider war der Briefwechsel mit Ihnen unerfreulich, nur Unwahrheit („Lüge“) und hei-  
sse Luft.

Willst du hinters Licht geführt werden, dann gehe zur Hauptabteilung Verkehrssi-  
cherheit und Verkehrstechnik.

Mit freundlichen Grüssen

Karl Pümpin

PS. Fährt man mit 50 Km/h durch Sissach Richtung Gelterkinden, dann kann man 20 Meter vor dem Doppelkreisel auf 60 Km/h erhöhen und mit 60 Km/h durch die Kreisel blochen. Diese Signalisation traue ich einem Amt zu das so argumentiert wie Ihr und ich bin überzeugt, dass Ihr mir auch diese Signalisation in einem Brief ganz plausibel erklären könntet.